

Preise ab 1. Januar 2023

	Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	Hochlastzeit		Niederlastzeit	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
strom europa	Energie	13.25	14.27	11.55	12.44
	Netznutzung, Abgaben und Gebühren	8.46	9.11	6.56	7.07
	Betrag strom europa	21.71	23.38	18.11	19.51
strom schweiz	Energie	13.45	14.49	11.75	12.65
	Netznutzung, Abgaben und Gebühren	8.46	9.11	6.56	7.07
	Betrag strom schweiz	21.91	23.60	18.31	19.72
strom wallisellen	Energie	16.25	17.50	14.55	15.67
	Netznutzung, Abgaben und Gebühren	8.46	9.11	6.56	7.07
	Betrag strom wallisellen	24.71	26.61	21.11	22.74
Details zu Netznutzung, Abgaben & Gebühren (Rp./kWh)					
	<i>Strom Netznutzung</i>	5.35	5.76	3.45	3.72
	<i>Systemdienstleistungen (SDL)</i>	0.46	0.50	0.46	0.50
	<i>Bundesabgaben (Netzzuschlag)</i>	2.30	2.48	2.30	2.48
	<i>Förderabgabe Stadt Wallisellen</i>	0.35	0.38	0.35	0.38
		exkl. MWST	inkl. MWST		
	Leistung (CHF/kW/Monat)	12.20	13.14		
	Blindenergie (Rp./kVarh)	5.00	5.39		
	Grundpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	15.00	16.16		
	Mehrwertsteuer 7.7%				
	Hochlastzeit:	Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr			
	Niederlastzeit:	übrige Zeiten			

Produkte

Alle unsere Stromprodukte sind erneuerbar und unterscheiden sich durch die Herkunft. Das Basis-Produkt ist strom europa. Produktinformation und Bestellung: <https://diewerke.ch/strom-beziehen>

Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kundefn im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

Energielieferung

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Laufzeit für den Bezug unserer Stromprodukte

Der Bezug kann jederzeit aufgenommen werden. Die Beendigung des Bezuges kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Netznutzung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Förderabgabe Stadt Wallisellen

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird gemäss der Versorgungsverordnung der Stadt Wallisellen, Art. 16 erhoben.

Leistungspreis

Das Monatsmaximum der Bezugsleistung pro Messstelle wird mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer gemessen. Als Monatsmaximum der Bezugsleistung gilt der höchste im Monat gemessene Wert.

Blindenergie

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochlastzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ($\cos \Phi$) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und Verrechnung.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel alle 3 Monate und ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh monatlich. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Bei dreimonatlicher Ablesung sind *die werke* berechtigt monatliche Akontozahlungen zu erheben.
4. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
5. Die Zuordnung zum Kundensegment «Gewerbe mit Leistungspreis» erfolgt grundsätzlich nach dem Energieverbrauch im Vorjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bei geringfügigen Unterschreitungen der Bezugslimite von 50'000 kWh pro Jahr entscheiden *die werke* über die Beibehaltung dieser Zuordnung bzw. eine Neuordnung zum Kundensegment «Haushalte & Gewerbe ohne Leistungspreis».
6. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
7. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
8. Der Weiterverkauf an Dritte ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.
9. Heisswasserspeicher (Boiler) und Elektroheizungen unterliegen speziellen Freigabezeiten. Sie werden normalerweise nur während der Niederlastzeit aufgeheizt und während der Hochlastzeit gesperrt. Die Heizleistungen sind nach den Vorschriften von *die werke* zu bemessen. Eine allfällige Aufheizung während der Hochlastzeit hat in Kombination mit der Fernsteuerung von *die werke* (Netzlastregulierung) zu erfolgen.
10. Wärmepumpenanlagen können im Wintersemester während den Spitzenlastzeiten von *die werke* gesperrt werden. Die maximal drei Sperrungen pro Tag dauern in der Regel nicht mehr als eine halbe Stunde, mit nachfolgender Energielieferung von mindestens gleicher Dauer.

11. Waschmaschinen, Wäschetrockner, etc. (ausser Geschirrwashmaschinen) mit Heizungen von mehr als 2 kW Anschlusswert können im Wintersemester zu bestimmten Zeiten gesperrt werden. Die Sperrzeiten werden – falls sie zur Anwendung kommen - im Herbst, die entsprechende Aufhebung der Sperrung im Frühjahr veröffentlicht.
12. Der Anschluss von ungesperrten Raumheizapparaten ist auf eine Gesamtleistung von 2000 Watt begrenzt.
13. Ein Verzicht auf die Sperre kann bei *die werke* beantragt werden. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sperrung der Geräte bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs gewährleistet ist.
14. Für die Beanspruchung der Fernsteuerung von *die werke* zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaukästen, etc.) werden pro Monat CHF 1.60 (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer) verrechnet.